

Amtsblatt

Gemeinde Geratal



Ortsteile: **Gräfenroda** · **Geraberg** · **Geschwenda** · **Gossel** · **Liebenstein** · **Frankenhain**

2. Jahrgang

Freitag, den 7. August 2020

Nr. 16

WALDRANDROUTE



Feierliche Eröffnung des Teilabschnittes der Waldrandroute zwischen Frankenhain und Crawinkel am 22.07.2020 mit der Landrätin des Ilm-Kreises Frau Petra Enders, dem Landrat des Kreises Gotha Herr Onno Eckert und den Bürgermeistern der Stadt Ohrdruf Herr Stefan Schambach und der Gemeinde Geratal Herr Dominik Straube



Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Geratal

Bekanntmachung von Satzungen

Hauptsatzung der Gemeinde Geratal

vom 29. Juli 2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat in der Sitzung am 07.07.2020 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Dienstsitz

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Geratal.
- (2) Das Gemeindegebiet der Gemeinde Geratal besteht aus den Gemarkungen Arlesberg, Dörrberg, Frankenhain, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda, Liebenstein und Waldbezirk Waldsberg.
- (3) Das Gemeindegebiet der Gemeinde Geratal ist territorial untergliedert in die Ortsteile Frankenhain, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein (siehe Anlage 1 – Gemarkungskarte). Die Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Sitz der Verwaltung ist Geratal, Ortsteil Gräfenroda, An der Glashütte 3, 99330 Geratal.

§ 2

Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Geratal führt das unten dargestellte Wappen:



Es zeigt in Grün oben eine goldene Bogenbrücke mit sechs Streben, darunter aus dem unteren Brückenbogen wachsend je ein schräglinker und schrägrechter, sich bis zum Schildfuß hin verbreiternder silberner Wellenbalken, dazwischen sechs goldene runde Nagelköpfe, die pyramidenförmig in drei Reihen zu jeweils drei, zwei und einem Nagelkopf angeordnet sind.

- (2) Die Flagge der Gemeinde Geratal ist gelb mit zwei grünen Flanken geteilt im Verhältnis eins zu drei zu eins. In der Mitte zeigt die Flagge das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Geratal trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ und im unteren Halbbogen „Gemeinde Geratal“. Es enthält in der Mitte das Wappen der Gemeinde Geratal.
- (4) Das Gemeindewappen der Gemeinde Geratal sowie die Flagge der Gemeinde Geratal dürfen von Dritten jeweils nur mit vorheriger Genehmigung verwendet werden.

§ 3

Ortschaften

- (1) Für die im § 1 Abs. 3 genannten Ortsteile (Ortschaften) wird die Ortschaftsverfassung i. S. d. § 45a ThürKO eingeführt.
- (2) In den im § 1 Abs. 3 aufgeführten Ortschaften werden die Ortschaftsbürgermeister und der Ortschaftsrat gewählt. Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.
- (3) Der Ortschaftsbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde Geratal und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer wKommunalwahlgesetzes (ThürKWG) für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt. Der Ortschaftsbürger-

meister hat das Recht, beratend an allen die Belange der Ortschaft betreffenden Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Mitglied des Gemeinderates zu laden.

(4) Der Ortschaftsrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gebildet. Er besteht aus dem Ortschaftsbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortschaftsrats, die in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind. Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters. § 23 ThürKWG findet auf die weiteren Mitglieder des Ortschaftsrats entsprechend Anwendung.

(5) Nach § 45a Abs. 3 Satz 3 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortschaftsratsmitglieder in den Ortschaften

Frankenhain	6 Mitglieder
Geraberg	10 Mitglieder
Geschwenda	8 Mitglieder
Gräfenroda	10 Mitglieder
Gossel	4 Mitglieder
Liebenstein	4 Mitglieder.

(6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates erfolgt nach der folgenden Regelung:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortschaft“ tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates erfolgt entsprechend der Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Einwohner können gemäß § 16 ThürKO beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).
- (2) Bürger können gemäß § 17 ThürKO über die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Geratal die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).
- (3) Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

§ 5

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister ist berechtigt, die Einwohnerversammlung auf Ortsteile nach § 1 Abs. 3 zu beschränken.
- (2) Der Bürgermeister lädt spätestens zwei Wochen vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können zur Einwohnerversammlung auch mündliche Anfragen zu den Angelegenheiten, die von der Tagesordnung erfasst sind, an den Bürgermeister richten. Sollte eine sofortige Beantwortung nicht möglich sein, erfolgt eine spätere schriftliche Antwort an die Einwohner. Bei Anfragen von allgemeinem Interesse erfolgt zusätzlich eine Antwort in der Tagespresse.

(5) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Einwohnerversammlung schriftlich beantworten.

(6) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Die Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderates und die Ortschaftsbürgermeister erhalten eine Kopie der Niederschrift.

§ 6

Mitglieder und Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat ist ein freigewähltes Organ der Gemeinde Geratal.

(2) Die in den Gemeinderat in allgemeiner, freier, gleicher, unmittlbarer und geheimer Wahl gewählten Mitglieder führen die Bezeichnung „Gemeinderatsmitglieder“.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder sind Vertreter der Bürger der Gemeinde Geratal und haben ihre Aufgaben eigenverantwortlich, nach bestem Wissen und Gewissen, zu erfüllen. Diese Aufgaben sind nicht delegierbar.

(4) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister und den gewählten Gemeinderatsmitgliedern.

(5) Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied. Der Gemeinderat wählt einen Stellvertreter für den Gemeinderatsvorsitzenden, der im Falle der Verhinderung des Gemeinderatsvorsitzenden den Vorsitz führt.

§ 7

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister gemäß § 29 Abs. 4 ThürKO neben den in § 29 Abs. 1 bis 3 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

- a) Vergabe von Aufträgen bei einem geschätzten Auftragswert bis 50.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Bauleistungen im Rahmen des Haushaltsplanes,
- b) Vergabe von Aufträgen bei einem geschätzten Auftragswert bis 40.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer bei Dienst- und Lieferleistungen sowie bis 40.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei freiberuflichen Leistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG im Rahmen des Haushaltsplanes,
- c) Auftragsweiterungen und Nachträge bis 20.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) der vertraglich vereinbarten Bauleistung und bis 10.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Dienst- und Lieferleistungen und bis 10.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei freiberuflichen Leistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG,
- d) Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 15.000,00 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde 5.000,00 Euro nicht übersteigt sowie die Führung aller gegen die Gemeinde gerichteten Passivprozesse,
- e) die Ausreichung von Fördermitteln und Zuwendungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro, wenn Verwendungszweck und Begünstigte im Haushaltsplan festgelegt sind,
- f) Stundung von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Höhe von 15.000,00 Euro,
- g) Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 €,
- h) Erlass von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 €,
- i) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß §§ 33-36 Baugesetzbuch (BauGB),

- j) die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Höhe von 30.000 Euro, soweit sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist,
- k) Abschluss von Einzelkreditverträgen innerhalb des vom Gemeinderat beschlossenen und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Rahmens der Haushaltsatzung,
- l) Umschuldungen und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen,
- m) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen, wenn die Gegenleistungen 5.000 Euro im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht länger als ein Jahr unkündbar abgeschlossen werden,
- n) die Bildung von Haushaltsresten und
- o) die Geldanlage aus und Bewirtschaftung von Rücklagen.

§ 8

Beigeordnete

(1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

(2) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den ersten ehrenamtlichen Beigeordneten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten vertreten.

§ 9

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss sowie weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse). Nähere Regelungen zu Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben trifft die Geschäftsordnung.

(2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Anzahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(3) Der Gemeinderat kann weitere Gremien bilden oder Mitglieder in anderweitige Gremien entsenden. Mitglieder können sowohl Gemeinderäte als auch Personen sein, die in den Gemeinderat der Gemeinde Geratal wählbar sind.

(4) Die Besetzung der Ausschüsse und sonstiger Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnissverfahren „Hare-Niemeyer“ auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Beschluss des Gemeinderats. Die Fraktionen haben die Möglichkeit, hierzu Vorschläge an den Bürgermeister zu unterbreiten. Der Bürgermeister übt sein Vorschlagsrecht unter Berücksichtigung des Zwecks der zu besetzenden Ausschüsse und sonstigen Gremien sowie deren zu bewältigenden Aufgaben aus. Erhält der eingebrachte Vorschlag des Bürgermeisters nicht die erforderliche Bestätigung durch den Gemeinderat, ist durch den Bürgermeister ein erneuter Vorschlag zu unterbreiten.

§ 10

Ehrungen, Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde Geratal und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- a) Bürgermeister = Ehrenbürgermeister
- b) Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter
- c) Mitglied des Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortschaftsrates
- d) Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortschaftsbürgermeister
- e) Sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten. Entsprechende Tätigkeiten,

die in Rechtsvorgängern der Gemeinde Geratal erbracht worden sind, können berücksichtigt werden.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten entzogen werden.

(6) Beschlüsse über die Verleihung oder den Entzug der Ehrungen werden mit einer Zweidrittelmehrheit des Gemeinderates entschieden.

(7) Auf Ehrungen nach dieser Hauptsatzung besteht kein Rechtsanspruch. Sie darf nur vorgenommen werden, wenn der Betroffene der Ehrung würdig ist.

§ 11 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder sowie die sachkundigen Bürger erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied oder ein sachkundiger Bürger an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderates haben außerdem Anspruch, sofern sie

- a) Arbeiter oder Angestellte sind, auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls und der notwendigen Auslagen,
- b) Selbstständig Tätige sind, auf eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt. Die formelle Dienstreisegenehmigung erteilt der Bürgermeister.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes (Abs. 1), des Verdienstauffalls (Abs. 2) und der Reisekosten (Abs. 4) entsprechend.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|---------------|
| a. der erste ehrenamtliche Beigeordnete | 500,00 Euro |
| b. der zweite ehrenamtliche Beigeordnete | 180,00 Euro |
| c. die Ortschaftsbürgermeister | |
| i. der Ortschaft Frankenhain | 700,00 Euro |
| ii. der Ortschaft Geraberg | 811,25 Euro |
| iii. der Ortschaft Geschwenda | 1.050,00 Euro |
| iv. der Ortschaft Gossel | 700,00 Euro |
| v. der Ortschaft Gräfenroda | 1.457,00 Euro |
| vi. der Ortschaft Liebenstein | 500,00 Euro |

(6) Im Falle der ersten Neuwahl eines jeden Ortschaftsbürgermeisters nach Gründung der Gemeinde Geratal wird die Aufwandsentschädigung neu festgesetzt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung darf dabei den im § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürAufEVO festgelegten Höchstsatz von 55 vom Hundert der möglichen Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht übersteigen.

(7) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche Entschädigung:

- a. der Vorsitzende des Gemeinderates, soweit es sich um ein nach § 6 Abs. 5 vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied handelt
pro Sitzungsführung 20,00 Euro,
- b. der stellvertretende Vorsitzende des Gemeinderates, soweit es sich um ein nach § 6 Abs. 5 vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied handelt
pro Sitzungsführung 20,00 Euro,
- c. der Vorsitzende eines Ausschusses
pro Sitzungsführung 15,00 Euro,

- d. der stellvertretende Vorsitzende eines Ausschusses
pro Sitzungsführung 15,00 Euro.

Nimmt der Vorsitzende des Gemeinderates oder eines Ausschusses bzw. ein in Satz 1 benannter Stellvertreter die Sitzungsführung einer Sitzung nur teilweise wahr, erhält er die Hälfte der ihm nach Satz 1 zustehenden Entschädigung.

(8) Bei Ortschaftsratssitzungen erhält das Ortschaftsratsmitglied, welches das Sitzungsprotokoll führt, eine Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro pro Sitzung.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen

(1) Satzungen, Rechtsverordnungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Geratal sowie die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner beschließenden Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte sind im Amtsblatt der Gemeinde Geratal öffentlich bekannt zu machen.

(2) Für sonstige öffentliche, amtliche oder ortsübliche Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, insofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung – ThürBekVO) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates, der Ortschaftsräte und seiner beschließenden Ausschüsse werden ortsüblich durch Aushang an den folgenden Verkündungstafeln bekannt gemacht:

- | | |
|--------------------------|---|
| a. Ortschaft Frankenhain | Mühlsteinstraße 7 |
| b. Ortschaft Geraberg | Parkplatz Arnstädter Straße |
| c. Ortschaft Geschwenda | Bushaltstelle neben Rathaus,
Geraberger Straße |
| d. Ortschaft Gossel | Crawinkeler Straße 2 |
| e. Ortschaft Gräfenroda | Bahnhofstraße 1 |
| f. Ortschaft Liebenstein | Hauptstraße 41 |

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie bei der Gemeindeverwaltung Geratal, Ortsteil Gräfenroda, An der Glashütte 3, 99930 Geratal während der Öffnungszeiten ausgelegt werden. Ist dies der Fall, so ist in der öffentlichen Bekanntmachung darauf hinzuweisen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 2 Abs. 4 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig

- das Gemeindewappen der Gemeinde Geratal oder
- die Flagge der Gemeinde Geratal

ohne vorherige Genehmigung verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalordnung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 14

Haushaltswirtschaft

(1) Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Geratal wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (§ 52 a Satz 1 ThürKO) geführt.

(2) Die Erheblichkeitsgrenze nach § 60 Abs. 2 Ziff. 2 ThürKO wird auf 3,0 vom Hundert, bezogen auf die Gesamtausgaben des gemeindlichen Haushaltes, festgesetzt.

§ 15

Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Geratal vom 16.01.2019 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Geratal vom 25.03.2019 außer Kraft.

Geratal, den 29. Juli 2020
Dominik Straube
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweise:

1. Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal OT Gräfenroda schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite www.gemeinde-geratal.de eingestellt.

Geratal, den 29. Juli 2020
Dominik Straube
Bürgermeister

Mitteilungen

Gemeinde Geratal
- Der Bürgermeister -

Öffentliche Ausschreibung**gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)**

Die Gemeinde Geratal, als Eigentümer, verkauft auf dem Wege der Öffentlichen Ausschreibung folgende noch zu vermessende Teilfläche:

Gemarkung:	Gossel
Flur:	1
Flurstücke:	748
Grundstücksgröße:	1.091 m²

Das Mindestgebot beträgt: 2 €/m² (2.182,00 €)

Das Grundstück liegt im Außenbereich der Ortschaft Gossel. Der Erwerber hat die Kosten der Vermessung zu tragen. Diese betragen ca. 3.150,00 €.

Erwerbsangebote mit der deutlichen Kennzeichnung
**„Ausschreibung – Grundstücksverkauf
Gemarkung Gossel Flur 1 Flurstück 748“**
sind bis zum **03.09.2020** bei der Gemeinde Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal OT Gräfenroda, im verschlossenen Umschlag einzureichen.
Es besteht keine Pflicht an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

Weitergehende Informationen können unter der vorgenannten Anschrift erbeten werden (Ansprechpartner, Herr Gimm, Telefon 036205/933-45).

Geratal, den 29.07.2020
Dominik Straube
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil**Gemeinde Geratal****Sonstige Mitteilungen****Gottesdienste und Veranstaltungen****Evang.-Luth. Pfarramt Gräfenroda-Geschwenda**

Tel. 036205/ 76468
kirchegraefenrodageschwenda@outlook.de

Bitte beachten Sie die geltenden Infektionsschutzbestimmungen.

09.08.2020	9. Sonntag nach Trinitatis
10:00 Uhr	St. Johannis Kirche Liebenstein, Gottesdienst
16.08.2020	10. Sonntag nach Trinitatis
10:00 Uhr	St. Laurentius Kirche Gräfenroda, Gottesdienst
23.08.2020	11. Sonntag nach Trinitatis
10:00 Uhr	St. Leonhardi Kirche Frankenhain, Gottesdienst

Pfarramt Crawinkel

Tel. 03624/ 314929

09.08.2020	9. Sonntag nach Trinitatis
10:30 Uhr	Marienkirche Gossel, Gottesdienst
23.08.2020	11. Sonntag nach Trinitatis
10:30 Uhr	Familienkirche in Gossel

Für aktuelle Änderungen bitten wir, die Aushänge zu beachten.

Ortsteil Gräfenroda**Sonstige Mitteilungen****Heimatgeschichte Gräfenroda**

Neuerscheinung:



Heft 4/ 2020 Beiträge zur Heimatgeschichte Gräfenrodas „Hermann Kellner - Firmengründer, Heimatfreund und Heimatdichter aus Gräfenroda“ von Harald Siefert

Aus Anlaß des 80. Todestages von Hermann Kellner (gest. 1940) wurde vom Autor dieses Heft erstellt. Hermann Kellner als Firmengründer, Heimatfreund und Heimatdichter hat sehr viel zur Bekanntheit unserer engeren Heimat geleistet. Insbesondere die Orte Dörrberg und das Dorf-

Lütsche lagen ihm am Herzen. Dazu hat Hermann Kellner geforscht und viele Beiträge für die „Heimatglocken“ geschrieben. Am bekanntesten sind seine Ansichtskarten vom Dorf Lütsche, seine Theaterstücke und Hefte, wie „Das verschwundene Dorf Lütsche“.

Das ca. 70-seitige Heft (7,00 Euro) ist ab sofort im Fleischerfachgeschäft Gebhardt, Lindenplatz 11 und im Fremdenverkehrsbüro im Haus Grefenrot, Bahnhofstr. 1 bei Frau Belau erhältlich.

Harald Siefert

Ortsteil Geraberg

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Geratal, Kleinbreitenbach, Plaue und Rippersroda

Pfarramt

Dorfplan 11

99331 Geratal OT Geraberg

E-Mail: geratal@kirche-arnstadt-ilmenau.de

Pfarrer: Kersten Spantig 03677 / 466762

Anliegen in Sachen Kinder- und Jugendarbeit:

Frau C. Riekehr tel. unter 0157 / 56333488

Anliegen in Sachen kirchgemeindlicher Verwaltung:

Frau B. Carls tel. unter 03677/466762

Wir laden herzlich ein:

Sonntag, 09. August			
10:00	Geraberg	Gottesdienst	Spantig
10:00	Kleinbreitenbach	Gottesdienst	Meinig
Sonntag, 16. August			
10:00	Plaue	Gottesdienst	Spantig
14:00	Angelroda	Gottesdienst	Müller
Sonntag, 23. August			
10:00	Martinroda	Gottesdienst	Spantig

Bei Rückfragen bitte im Pfarramt melden!

Bankverbindungen

Kirchgemeinde Geratal:

DE97 8405 1010 1140 0025 93

Kirchgemeinde Plaue:

DE45 8405 1010 1833 0003 38

Kirchgemeinde Kleinbreitenbach:

DE49 8405 1010 1010 1681 81

Sparkasse Arnstadt - Ilmenau

BIC: HELADEF1ILK

Sonstige Mitteilungen

Information des Bauhofes

Auf Grund der vermehrten illegalen Müllentsorgung stehen die gelben Container am Bauhofgelände im Ortsteil Geraberg nicht mehr zur Verfügung. Ich bitte um Beachtung!

Bei Verstoß gegen das Kreislaufwirtschaftsgesetz werden entsprechende Ahndungen erfolgen.

Ulf Langbein

Bauhofleiter

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 12.08.2020

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 21.08.2020

Ortsteil Frankenhain

Sonstige Mitteilungen

Nachruf

Wir trauern um Herrn

Werner Thiem.

Mit Betroffenheit haben wir erfahren, dass Herr Werner Thiem verstorben ist. Er war über Jahrzehnte in verantwortungsvoller Position in der Freiwilligen Feuerwehr der damaligen Gemeinde Frankenhain tätig und bis zuletzt wirkte er als engagiertes Mitglied in der Alters- und Ehrenabteilung unserer Feuerwehr. Darüber hinaus war Werner über mehrere Jahrzehnte im gemeindeeigenen Steinbruch beschäftigt. Durch seine hilfsbereite von Menschlichkeit und Toleranz geprägte Art hat er sich Anerkennung und Wertschätzung der Bürger unseres Ortes erworben. Auch nach dem Eintritt in den Ruhestand blieb er unserer Ortschaft Frankenhain eng verbunden. Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Unseres aufrichtigen Mitgefühl gilt seiner Familie. Für seine langjährige zuverlässige Tätigkeit gebührt ihm Dank und Anerkennung.

Die Mitarbeiter der ehemaligen Gemeinde Frankenhain, der Ortschaftsrat und der Ortschaftsbürgermeister Hans-Georg Fischer

Gemeinde Geratal, Ortschaft Frankenhain im Juni 2020

Andere Institutionen und Einrichtungen

Projektstart „VIA Natura 2000“

Insektenschutz-Projekt: 5,7 Millionen Euro für blühende Feldraine

Siegsmund: „Wir brauchen in unserer Natur die ganze Vielfalt der Insekten“/Peisker: „Neben der Artenvielfalt profitiert auch das Landschaftsbild“



Foto: Philipp Bednarski

Mit gras- und krautbewachsenen Randstreifen zwischen Acker und Feldweg soll der Insektenschutz in Thüringen verstärkt werden. Das Projekt „VIA Natura 2000“ wird im Bundesprogramm Biologische Vielfalt vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit

Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) in Höhe von rund 4,8 Millionen Euro, sowie vom Umweltministerium mit rund 600.000 Euro finanziert. Dazu kommen Eigenmittel der Projektpartner, vor allem der Stiftung Naturschutz Thüringen (rund 140.000 Euro). Das Projekt hat eine Laufzeit von sechs Jahren (2020 - 2026).

Dazu erklärt Umweltministerin Siegesmund: „Unserer Natur tut Vielfalt gut. Dort, wo ausgeräumte Agrarlandschaften bislang zu wenige Lebensräume für Insekten bieten, können blühende Feldraine helfen. Sie bieten Bestäubern und anderen Insekten ein vielfältiges Blütenangebot - auch solchen, die als landwirtschaftliche Nützlinge einen Beitrag zur biologischen Schädlingsbekämpfung leisten können. Weniger Insekten dagegen bedeutet auch weniger Feldvögel und damit den Verlust an vertrauten Tieren unserer Heimat.“

Gemeinsam mit fünf Natura 2000-Stationen sowie der Umwelt- und Agrarstudien GmbH führt die Stiftung Naturschutz Thüringen in den kommenden sechs Jahren das Projekt „VIA Natura 2000“ durch. In den landwirtschaftlich besonders intensiv genutzten Ackerbauregionen Thüringens soll damit auch der Biotopverbund zwischen bestehenden Schutzgebieten optimiert werden. „Ziel ist es unter anderem, eine Vernetzung für Insekten zu schaffen und dadurch auch Ökosystemdienstleistungen wie Bestäubung und Schädlingsbekämpfung zu sichern und zu verbessern. Neben der Artenvielfalt profitiert auch das Landschaftsbild in intensiv ackerbaulich genutzten Gegenden sehr von blütenreichen Säumen entlang von Feldwegen“, so Denis Peisker, Geschäftsführer der Stiftung Naturschutz Thüringen.

Zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgt eine intensive Beratung und Abstimmung mit Gemeinden, Landwirtschaftsbetrieben, Eigentümerinnen und Eigentümern und weiteren Akteuren. Für eine breite Akzeptanz und den langfristigen Erhalt der Säume werden übergreifende Analysen in Hinblick auf rechtliche, fördererspezifische und ökonomische Fragestellungen durchgeführt. Auf Basis dieser Analysen und weiterer im Projekt gemachter Erfahrungen wird ein Leitfaden mit praxisnahen Handlungsempfehlungen erstellt. Erfassungen von Pflanzen sowie Wildbienen und Schwebfliegen geben Aufschluss über den Ist-Zustand und das Entwicklungspotenzial der untersuchten Flächen. Luftaufnahmen und Analysen mittels geographischer Informationssysteme zeigen landschafts- und agrarökologische Veränderungen und liefern Informationen zum Vernetzungsgrad der Flächen.

Zur Ergänzung der Erhebungen und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements ist außerdem ein ehrenamtliches Tagfaltermonitoring in den Projektgebieten vorgesehen. Darüber hinaus können Verbände, Vereine, Schulen und Kindergärten in den Projektregionen Feldrain-Patenschaften übernehmen. Sie pflegen die Flächen, dokumentieren Veränderungen und tragen das Thema in die Bevölkerung. Weitere Elemente der Öffentlichkeitsarbeit wie Fachsymposien, Informationsmaterialien oder eine intensive Pressearbeit sollen das Bewusstsein für die Wichtigkeit dieser Strukturelemente in der Landschaft bei verschiedenen Zielgruppen erhöhen.

Hintergrund:

Die fünf beteiligten Natura 2000-Stationen sind: Landschaftspflegeverband Altenburger Land e.V. (Natura 2000-Station Osterland), Naturforschende Gesellschaft Altenburg e.V. (Natura 2000-Station Gotha/Ilmkreis), Landschaftspflegeverband Südharz/Kyffhäuser e.V. (Natura 2000-Station Südharz/Kyffhäuser), Wildtierland Hainich gGmbH (Natura 2000-Station Unstrut-Hainich/Eichsfeld), Landschaftspflegeverband Mittelthüringen e.V. (Natura 2000-Station Mittelthüringen). Zusätzlicher Verbundpartner ist die U.A.S. Umwelt- und Agrarstudien GmbH

Weitere Informationen finden Sie auch auf den Seiten des Bundesamtes für Naturschutz: <https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/projekte/projektbeschreibungen/via-natura-2000.html>



DIE CORONA-WARN-APP:

MACHEN SIE MIT!

Jetzt die Corona-Warn-App herunterladen und Corona gemeinsam bekämpfen.



SO GELINGT DER DOWNLOAD



QR-Code scannen und direkt zu Schritt 3 gelangen!

- 1.** Öffnen Sie den App Store oder Google Play.
- 2.** Suchen Sie nach der Corona-Warn-App.
- 3.** Installieren Sie die App auf Ihrem Smartphone und öffnen Sie diese anschließend.
- 4.** Folgen Sie den Anweisungen der App und aktivieren Sie die Risiko-Ermittlung. Für die Nutzung müssen Sie keinerlei Daten hinterlegen.
- 5.** Die Corona-Warn-App sollte Sie auf allen Wegen begleiten. Sie erkennt, wenn sich andere Nutzerinnen und Nutzer in Ihrer Nähe aufhalten. Und sie benachrichtigt Sie, wenn sich eine dieser Personen nachweislich über die App als infiziert gemeldet hat.

Alle Informationen unter corona-warn-app.de



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Geratal

Herausgeber: Gemeinde Geratal

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Sabrina Krauße, Gemeinde Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal, Tel. (036205) 9 33-0, Fax (036205) 9 33 33, E-mail: info@gemeinde-geratal.de, Internet: www.gemeinde-geratal.de

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 9591012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel 14tägig. Die Verteilung erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Geratal (Ortsteile Frankenhain, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein). Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch. Das Amtsblatt steht spätestens am Erscheinungstag online auf der Internetseite der Gemeinde unter www.gemeinde-geratal.de zur Ansicht bereit oder kann an den Auslagestellen der Kommune abgeholt werden. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellt werden.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Rückblicke

Ein ungewöhnliches Schuljahr geht zu Ende. Homeschooling, das Tragen des Mundschutzes und das Einhalten der Abstandsregeln war für uns alle Neuland. Die Pandemie hat den Schulalltag verändert.

Trotz alledem haben wir versucht, das Schuljahr mit besonderen Höhepunkten abzuschließen. Jede Klasse plante mit Lehrer und Erzieher in der letzten Woche einen Wandertag rund um Gräfenroda. Ziele waren u. a. die Rumpel, der Flößgraben, das Sandbach, das Förstersgrab, das Glöckchen und natürlich das Lütshedorf.

Tageweise versetzt fanden auch in allen Klassen Umweltstunden statt. Dabei wurde nicht nur das Schulgelände gepflegt, sondern auch der Weidentunnel und das Astsofa sowie der Naturlehrpfad „Bwwurglehne“.

Zum krönenden Abschluss der Woche gab es natürlich für alle die Zeugnisse und wir verabschiedeten uns in schöne und erholsame Ferien.

Das Team der Grundschule „An der Burglehne“



Feierstunde

Am letzten Schultag ging auch für die 32 Viertklässler unserer Grundschule ein Lebensabschnitt zu Ende. Nach den Ferien werden sie in der TGS oder im Gymnasium weiterlernen.

Trotz Corona gestalteten wir in der Turnhalle eine feierliche Zeugnisübergabe und Verabschiedung. Manche Träne floss, weil die Grundschulzeit unwiderruflich vorbei war. Wir nutzten aber auch diese Gelegenheit, uns bei allen Eltern, die die schulische Arbeit unterstützt haben, zu bedanken.

Wir wünschen allen Abgängern für die Zukunft Gesundheit, Erfolg und Freude in der Schule und hoffen, dass die Zeit in der Grundschule „An der Burglehne“ in guter Erinnerung bleibt.

Das Team der Grundschule „An der Burglehne“



Pro Seniore Residenz Rosental berichtet

Am Montag, den 27.07. wurden gemeinsam mit den Bewohnerinnen und Bewohnern der Pro Seniore Residenz Rosental Blumenkästen bepflanzt. Diese verschönern jetzt unseren Innenhof. Besonderer Dank geht hierfür an Herrn Flick, der uns nicht nur die Pflanzen für die Blumenkästen gesponsert hat, sondern auch Schnittblumen für die Tische in den Speisesälen.



Ein besonderes Highlight war für die Bewohnerinnen und Bewohner der Pro Seniore Residenz Rosental das gemeinsame Spiegeleierbraten. Der „Stramme Max“ hat einfach jedem geschmeckt.

